



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 9 „Hoppenberg“ in der Ortschaft Ascheberg	5
3. Rechtsverbindlichkeit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“ in der Ortschaft Ascheberg	8
4. Rechtsverbindlichkeit der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“ in der Ortschaft Ascheberg	11
5. 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	14
6. Aufstellung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg; Entwurfsbeschluss und Offenlegung des Entwurfes	16
7. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	19
8. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wenstrup Weide“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	21
9. 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg – Teilbereich A“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	23
10. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg – Teilbereich A“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	25
11. 3. Änderung des Bebauungsplanes H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost – Teil I“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	27

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 272).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil IV“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung eines Zufahrbereiches von 3 m Breite im südöstlichen Bereich zwischen den zum Erhalt festgesetzten Eichen. Die Ausgleichsfläche wird im Zufahrtsbereich um 3 m unterbrochen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

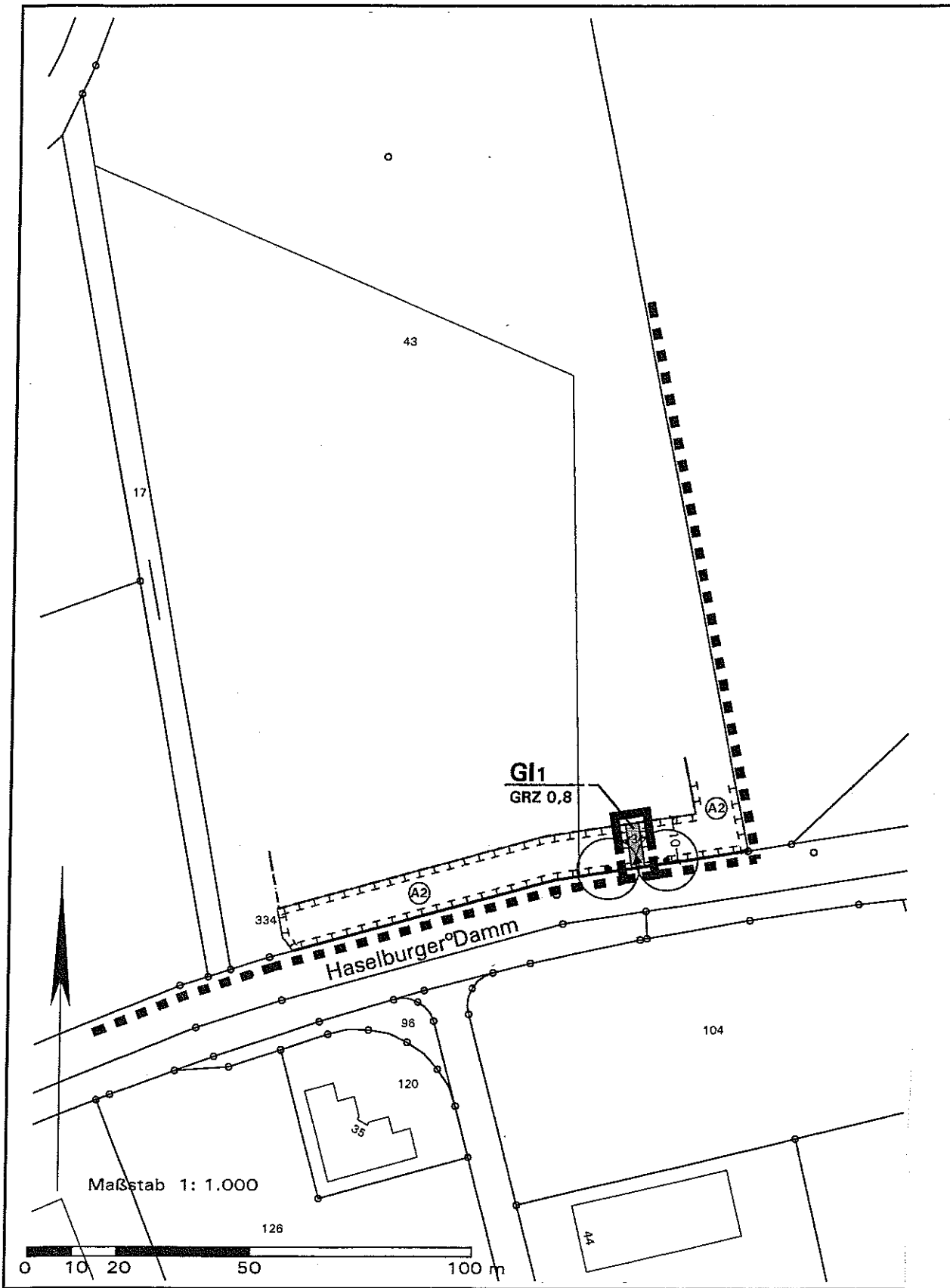
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.05.2012

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Gemeinde Ascheberg
Bebauungsplan A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord IV“, 4. Änderung

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 9 „Hoppenberg“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 9 „Hoppenberg“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 272).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 9 „Hoppenberg“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist Änderung der bisher festgesetzten „geschlossenen“ Bauweise in „offene“ Bauweise. Die mögliche Dreigeschossigkeit soll in ihrer Höhenentwicklung auf max. 10,5 m eingeschränkt werden. Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Rand des Bebauungsplangebietes im Eckbereich Biete / Dorfheide und betrifft die Parzelle 1238, Flur 5 der Gemarkung Ascheberg.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

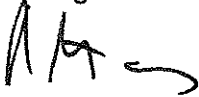
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.05.2012

Der Bürgermeister

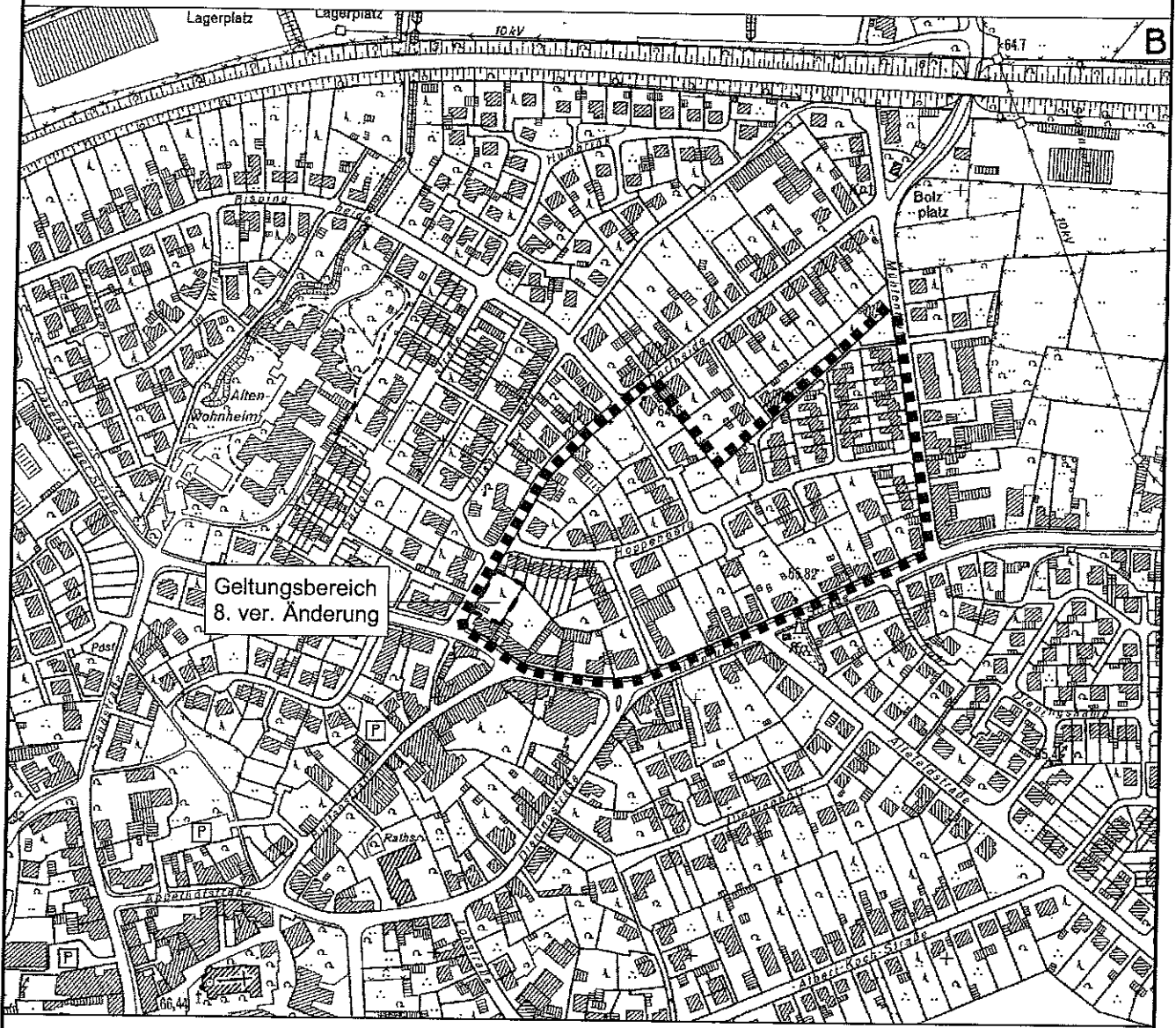


(Dr. Risthaus)

BEBAUUNGSPLAN NR. A 9

„HOPPENBERG“

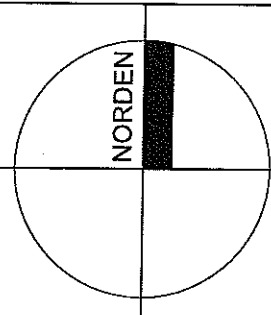
8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

0 5 10 15 20 30 m



M. 1 : 500

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 272).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp-Süd“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Änderung/Erweiterung der überbaubaren Fläche und Aufhebung der Festsetzung „zu erhaltender Baum“ auf dem Grundstück im Eckbereich „Mühlenflut/ Steinfurter Straße“. Weiterhin entfällt auf dem Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 5, Flurstück 1612 die festgesetzte Fläche für private Stellplätze. Hier wurde eine überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

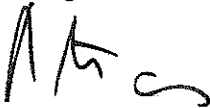
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.05.2012

Der Bürgermeister

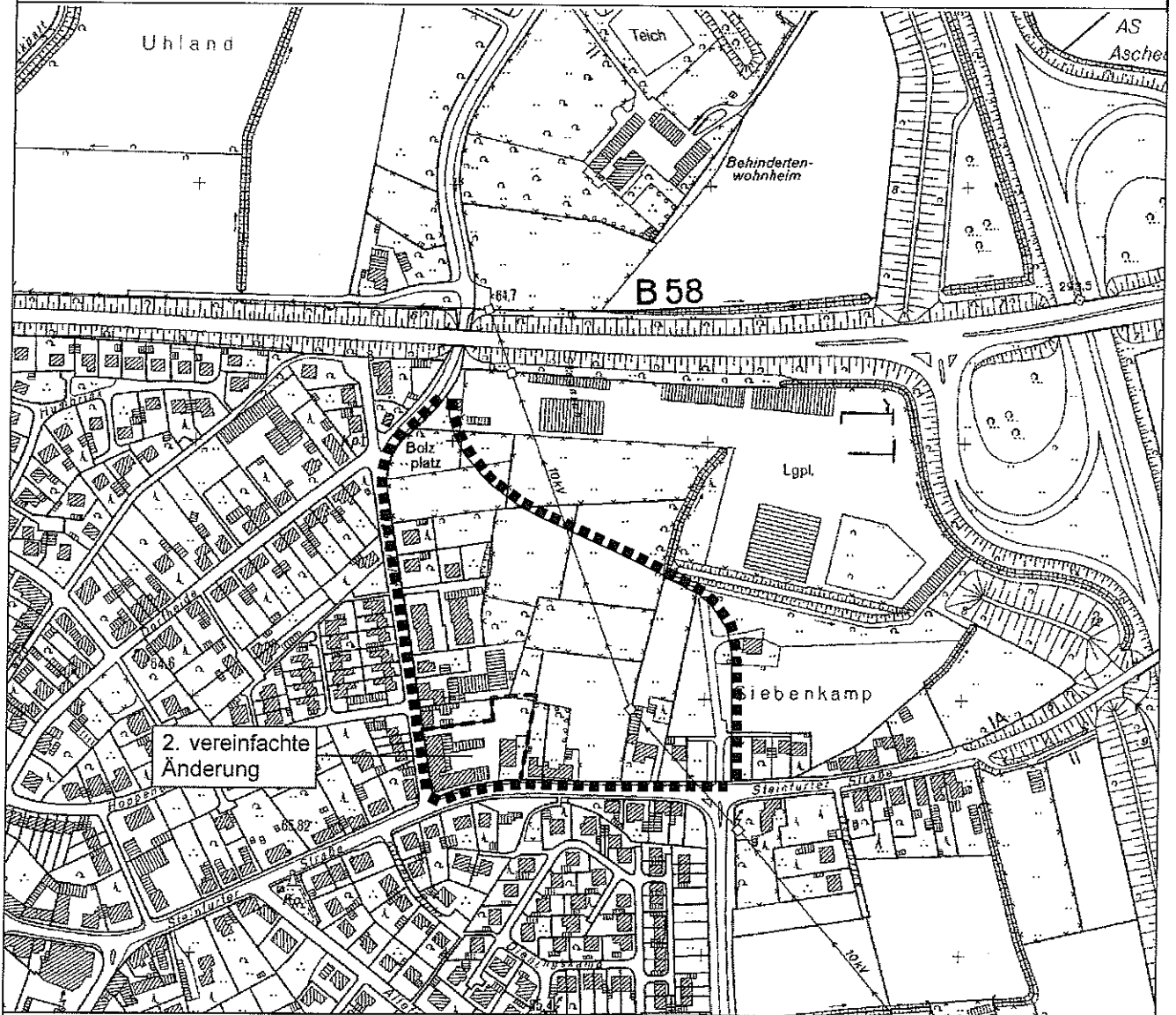


(Dr. Risthaus)

BEBAUUNGSPLAN NR. A 37

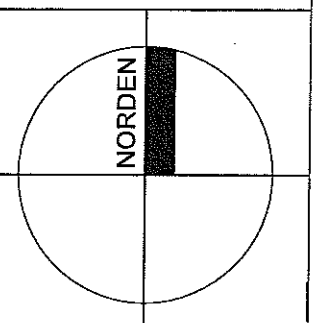
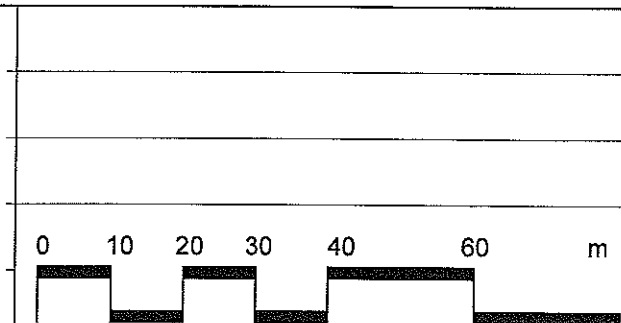
„SIEKENKAMP - SÜD“

- 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



2. vereinfachte Änderung

PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.05.2012 die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 271) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NW S. 272).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Herausnahme der seitlichen Vorgartenfläche am Westrand des Grundstückes „Rüllerstraße 17“ auf einer Länge von 7,50 m.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieringstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

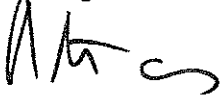
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

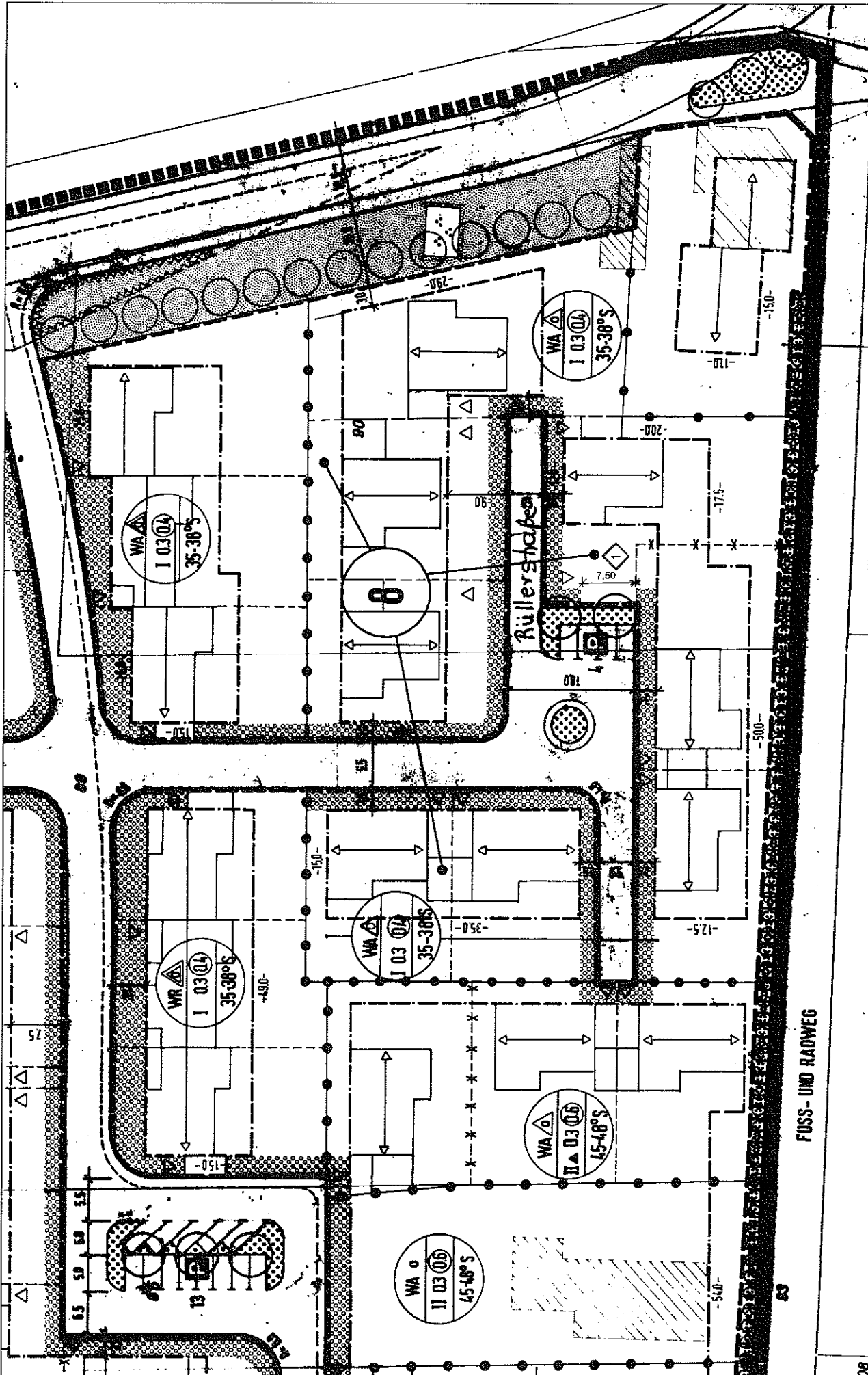
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.05.2012

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Gemeinde Ascheberg

Bebauungsplan Nr. A 18 „Ascheberg-West Teil I“

15. vereinfachte Änderung

Maßstab 1 : 500

Amtliche Bekanntmachung

63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg

Bekanntgabe des Termins zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlegung)

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 den Entwurf- und Offenlegungsbeschluss über die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ in der Ortschaft Ascheberg gefasst und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der Gemarkung Ascheberg, Flur 63 und umfasst das Flurstück 90 tlw.. Westlich angrenzend befindet sich das Wohnbaugebiet „Östlich Schwakes Pättken“. Um im Nahbereich des Siedlungsschwerpunktes Wohnbauland zu entwickeln, soll am süd-östlichen Siedlungsrand von Ascheberg Wohnbauland arrondiert werden. Hierbei soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden. Das Änderungsgebiet umfasst eine Größe von ca. 1,8 ha.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht als Teil der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

11.06.2012 bis zum 10.07.2012

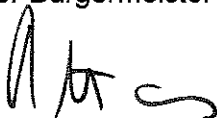
zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 30.05.2012
Der Bürgermeister



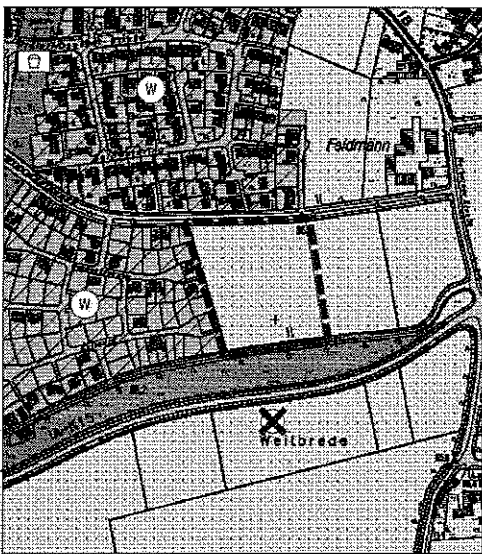
(Dr. Risthaus)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg

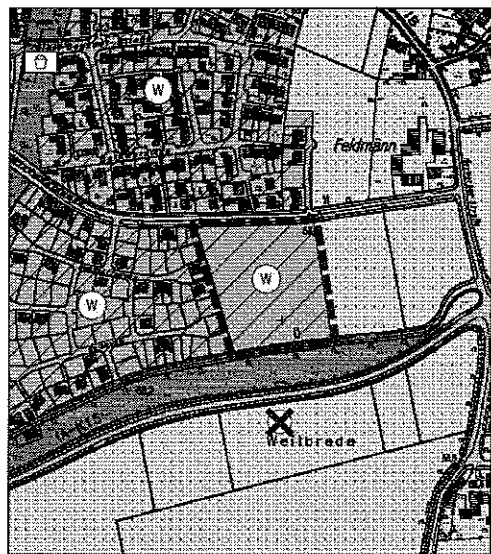
63. Änderung

Verfahrensstand: Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) gemäß § 3 (2) BauGB,
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

z.Zt. wirksame Fassung



Änderungsbereich



Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

- Grenze des Änderungsbereiches
- Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
- Grünfläche gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauGB
- Zweckbestimmung: Spielplatz
- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Darstellung gemäß § 5 (2) BauGB

- Grenze des Änderungsbereiches
- Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Ziffer 1 BauNVO
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege gemäß § 5 (2) Ziffer 3 BauGB (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
- Grünfläche gemäß § 5 (2) Ziffer 5 BauGB
- Zweckbestimmung: Spielplatz
- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) Ziffer 9a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“

1. Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses vom 22.09.2011
2. Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes vom 11.06.2012 bis zum 10.07.2012

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 den Vorentwurf des Bebauungsplanes A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ zum Entwurf erhoben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Ascheberg, Flur 63 und umfasst das Flurstück 90 tlw. und hat eine Größe von ca. 1,82 ha. Westlich angrenzend befindet sich das Baugebiet „Östlich Schwakes Pättken“. Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist in der Planzeichnung dargestellt.

Mit Hilfe der verbindlichen Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet geschaffen werden, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Ascheberg entsprechen zu können.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung und Umweltbericht

vom 11.06.2012 bis zum 10.07.2012 (einschließlich)

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Neben den Planunterlagen liegen ferner nachfolgende Gutachten aus, welche Eingang in die Begründung gefunden haben:

- Geruchsimmissionsprognose (21.05.2012)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“ (18.02.2012)

Zu den Planungen liegt eine bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahme zu umweltrelevanten Aspekten aus:

- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 30.08.2011

Darüber hinaus liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

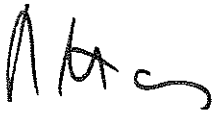
Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 29.05.2012

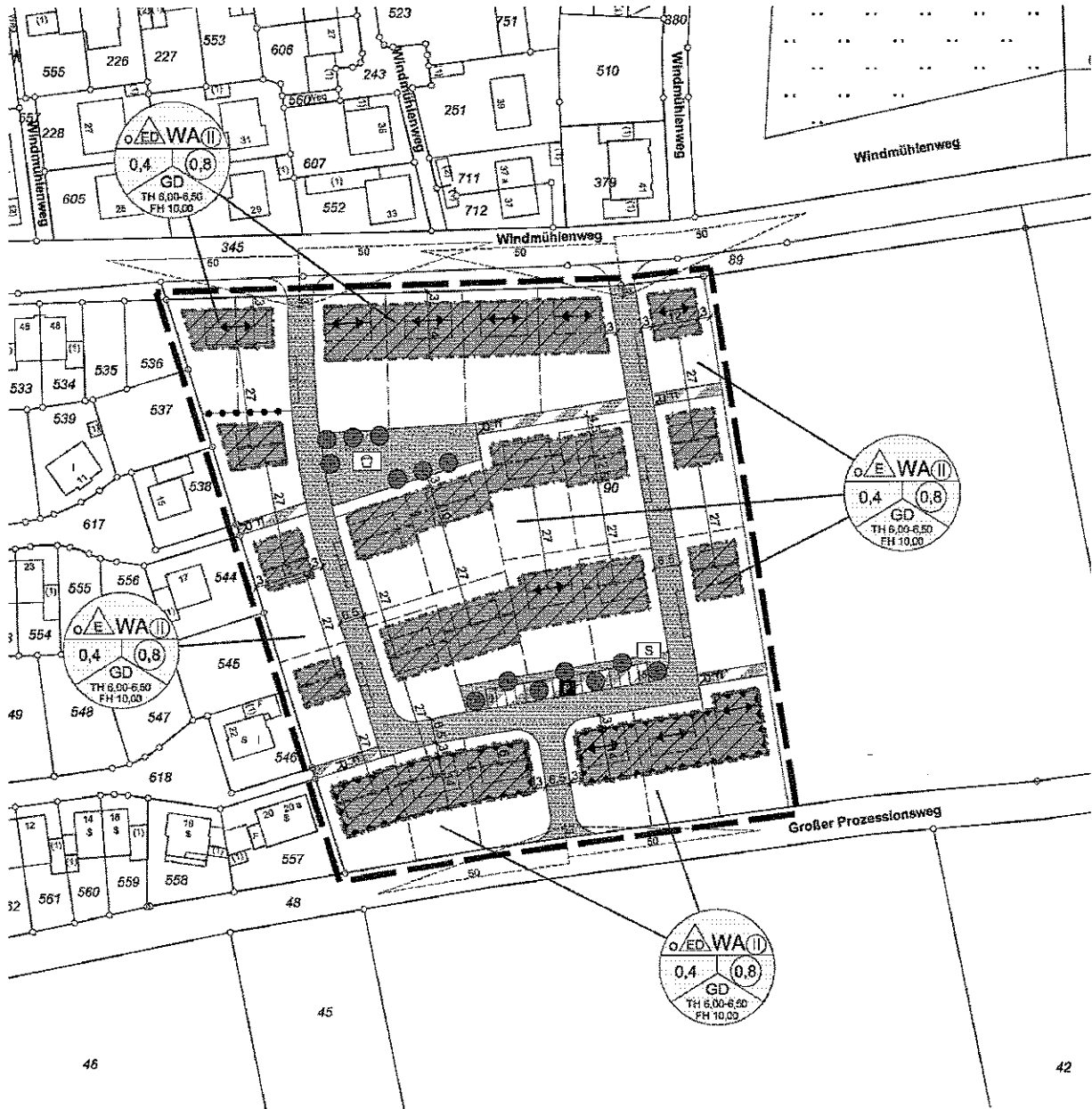
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Risthaus', written in a cursive style.

(Dr. Risthaus)

**Aufstellung Bebauungsplan
A 57 „Östlich Schwakes Pättken, Erweiterung“
- Entwurfsplan -**

- ohne Maßstab -



Amtliche Bekanntmachung

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp - Süd“

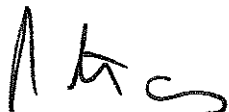
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 02.02.2012

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans A 37 „Siekenkamp - Süd“ beschlossen und in der Sitzung am 15.03.2012 den Änderungsbereich neu festgesetzt.

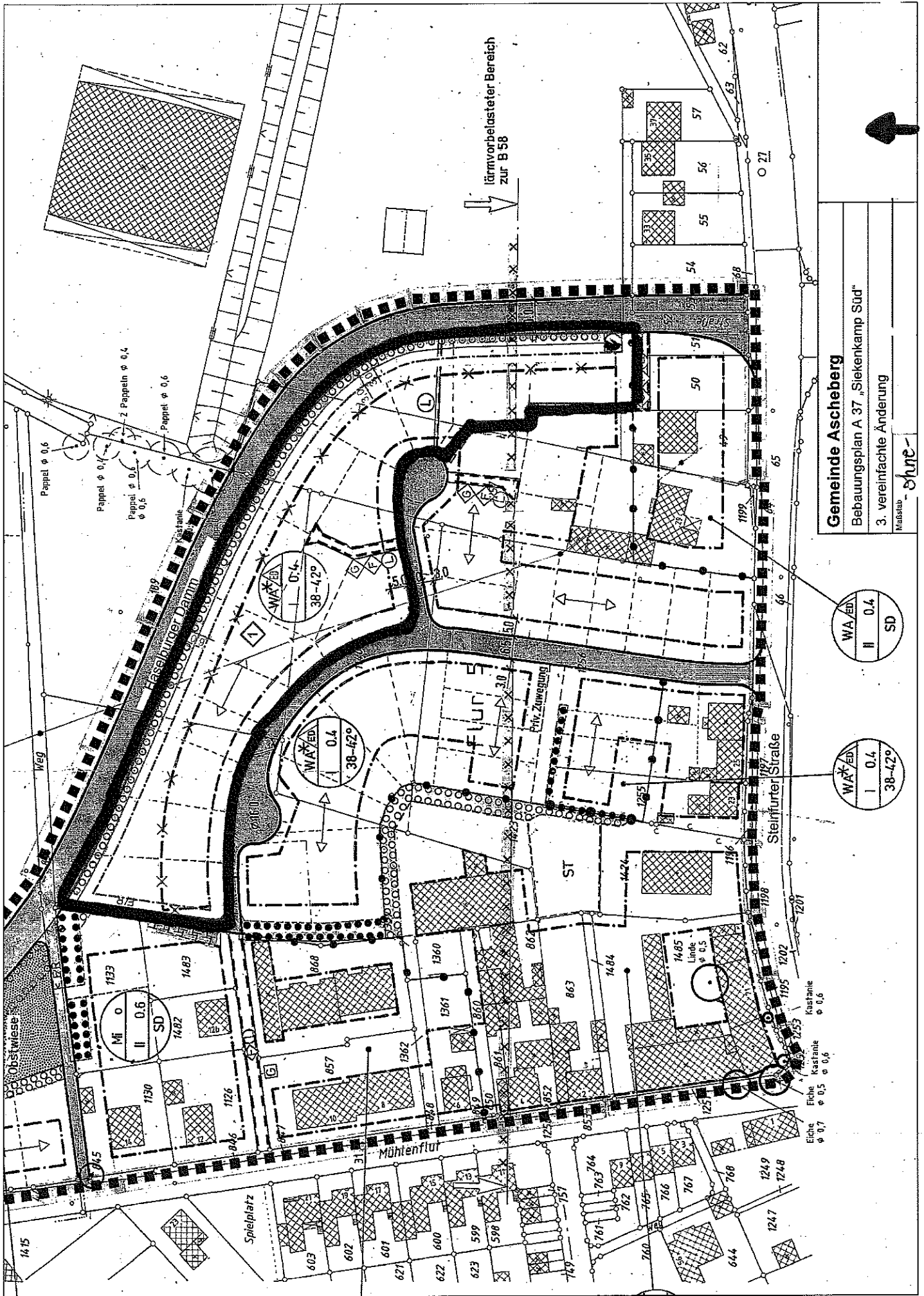
Die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführte Änderungsplanung hat die Erweiterung der überbaubaren Fläche für die am nordöstlichen Rand des Bebauungsplanes A 37 „Siekenkamp - Süd“ liegenden Wohnbaugrundstücke entlang der Straße „Haselburger Damm“ zum Inhalt. Es sollen optimale Voraussetzungen für die Nutzung der Anliegergrundstücke durch Reduzierung der bisher festgesetzten „Fläche zur Anpflanzung“ geschaffen werden.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 29.05.2012
Der Bürgermeister

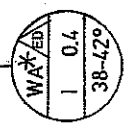
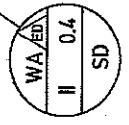


(Dr. Risthaus)



ärmvorbelasteter Bereich
zur B 58

Gemeinde Ascheberg
 Bebauungsplan A 37 „Siekenkamp Süd“
 3. vereinfachte Änderung
 Maßstab



Eiche φ 0,7
 Kastanie φ 0,6
 Linde φ 0,5

Amtliche Bekanntmachung

**4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“**

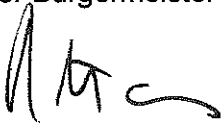
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 15.03.2012

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ beschlossen.

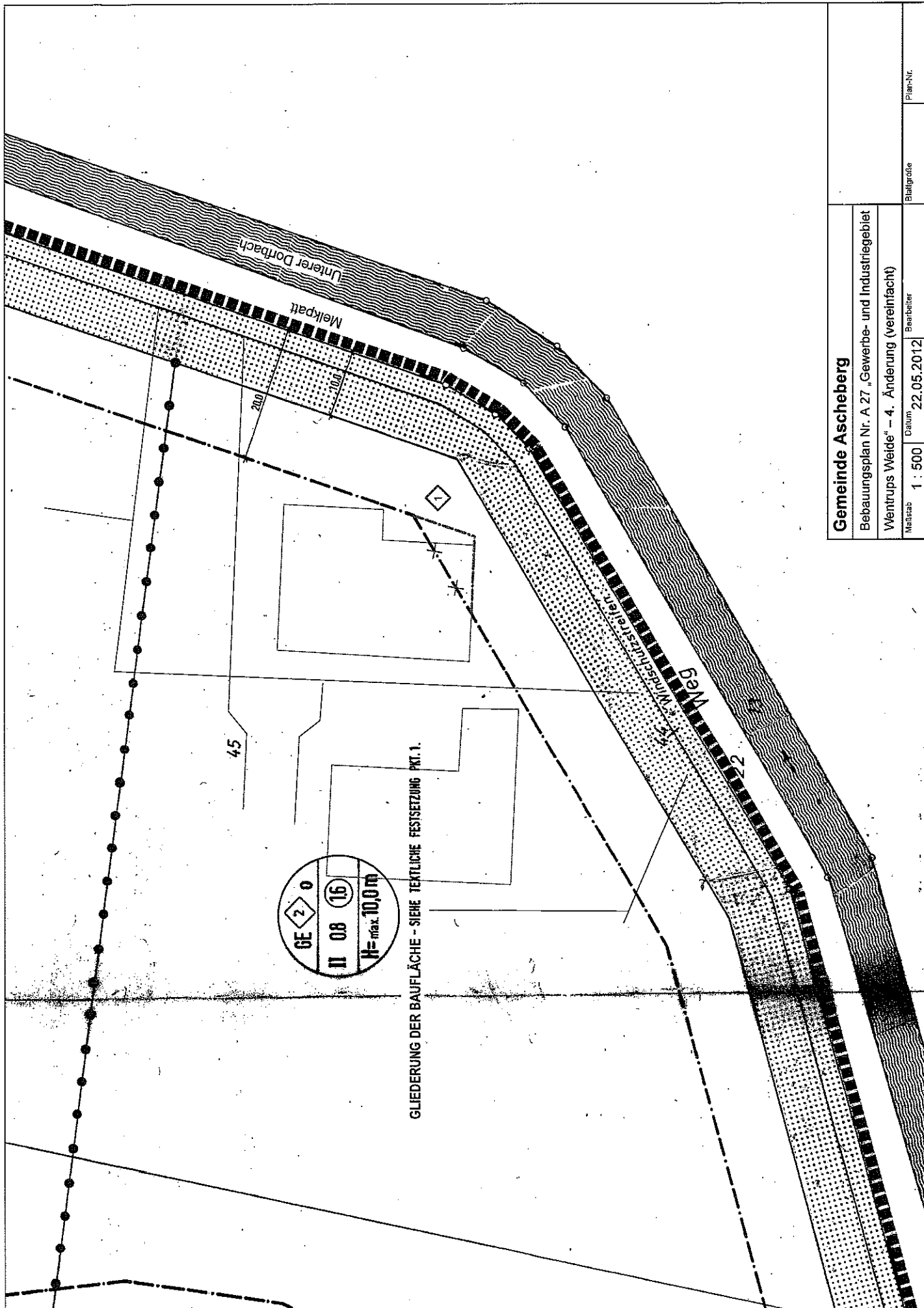
Die Eigentümerin plant die Bebauung des Grundstückes „An der Hansalinie 42“ in zwei Bauabschnitten. Dabei soll eine Lagerhalle im Zuge der Realisierung des ersten Bauabschnittes im südlichen Bereich des Grundstückes der Gemarkung Ascheberg, Flur 44, Flurstück 150 errichtet werden. Durch die beabsichtigte Positionierung dieses Baukörpers ist die Verschiebung der Baugrenze erforderlich.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 23.05.2012
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Gemeinde Ascheberg

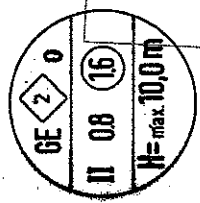
Bebauungsplan Nr. A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet

Wentrups Weide“ – 4. Änderung (vereinfacht)

Maßstab 1 : 500 Datum 22.05.2012 Bearbeiter

Blattgröße

Plan-Nr.



GLIEDERUNG DER BAUFÄLICHE - SIEHE TEXTILICHE FESTSETZUNG PKT. 1.

Amtliche Bekanntmachung

**2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
H 29 „Mühlenberg - Teilbereich A“**

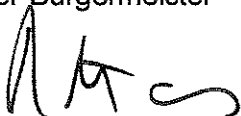
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 15.03.2012

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.03.2012 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans H 29 „Mühlenberg – Teilbereich A“ beschlossen.

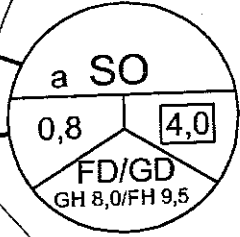
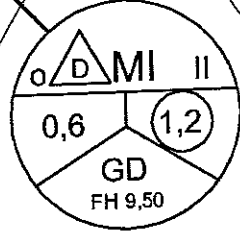
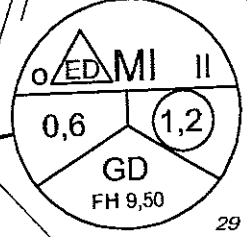
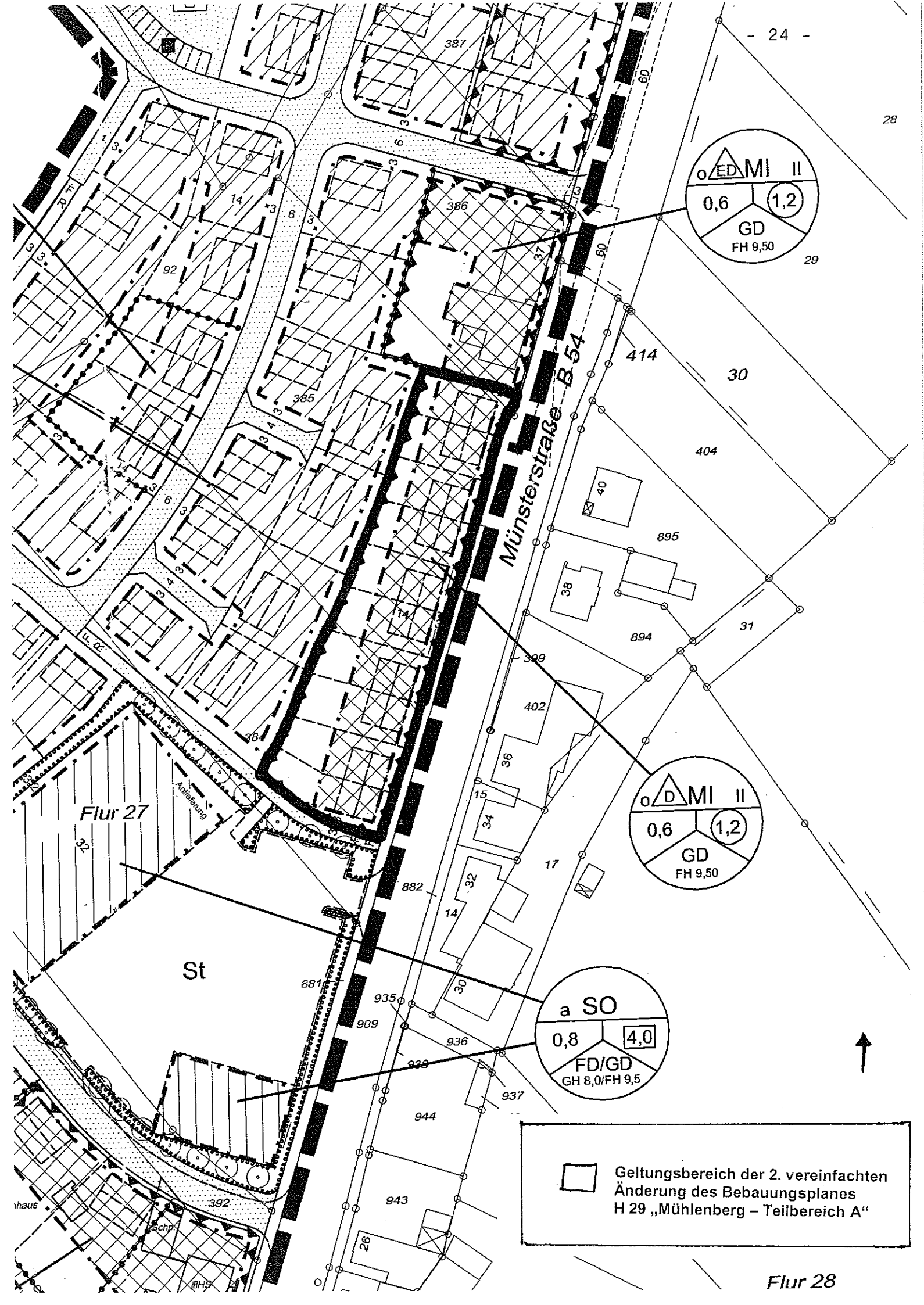
Mit der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführten Änderungsplanung soll für den Bereich Gemarkung Herbern, Flur 27, Flurstück 543 durch Erweiterung der Bauweise die Möglichkeit der Einzelhausbebauung geschaffen werden. Bislang ist hier nur eine Doppelhausbebauung möglich.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 29.05.2012
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



□ Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg – Teilbereich A“

Flur 28

Münsterstraße B 54

Flur 27

St

haus

Schr

Flur 27



Amtliche Bekanntmachung

**3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
H 29 „Mühlenberg - Teilbereich A“**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 09.05.2012

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans H 29 „Mühlenberg – Teilbereich A“ beschlossen.

Mit der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführten Änderungsplanung soll die festgesetzte Verkehrsfläche für den Fuß- und Radweg im Bereich des Grundstückes Gemarkung Herbern, Flur 27, Flurstück 529 auf einer Länge von ca. 16 m aufgehoben werden und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Hierdurch erhält das Grundstück im nordöstlichen Bereich eine Zufahrtsmöglichkeit.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

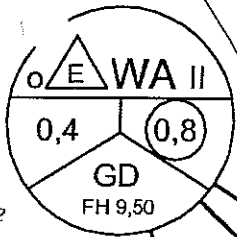
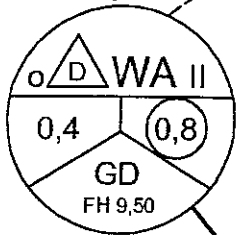
Ascheberg, den 30.05.2012
Der Bürgermeister



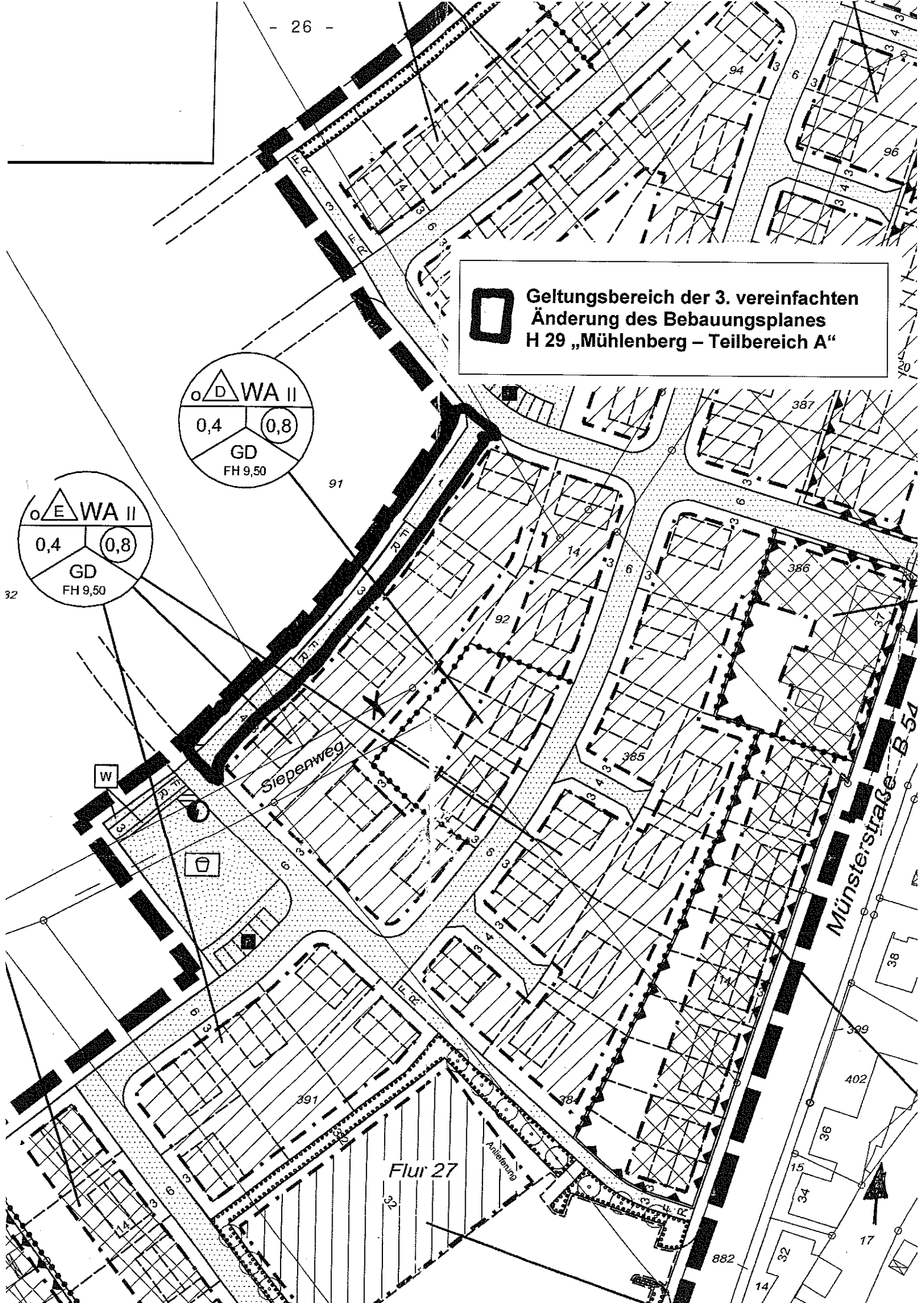
(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich der 3. vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes
H 29 „Mühlenberg – Teilbereich A“



32



Stiepenweg

Flur 27

Münsterstraße B 54



Amtliche Bekanntmachung

**3. Änderung des Bebauungsplanes
H 21 „Gewerbegebiet Nord - Ost“ – Teil I**

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 09.05.2012

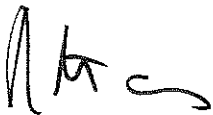
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans H 21 „Gewerbegebiet Nord - Ost“ – Teil I beschlossen.

Änderungsanlass ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Flurstück der Gemarkung Herbern, Flur 3, Flurstück 95. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt die Verlegung seines Betriebes. Die Realisierung des beabsichtigten Neubaus (Produktions- und Lagerhalle mit Sozial- und Bürotrakt) am „Südfeld“ macht die Verschiebung der Baugrenzen von 8 m auf 3 m zur Grundstücksgrenze erforderlich.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 30.05.2012

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

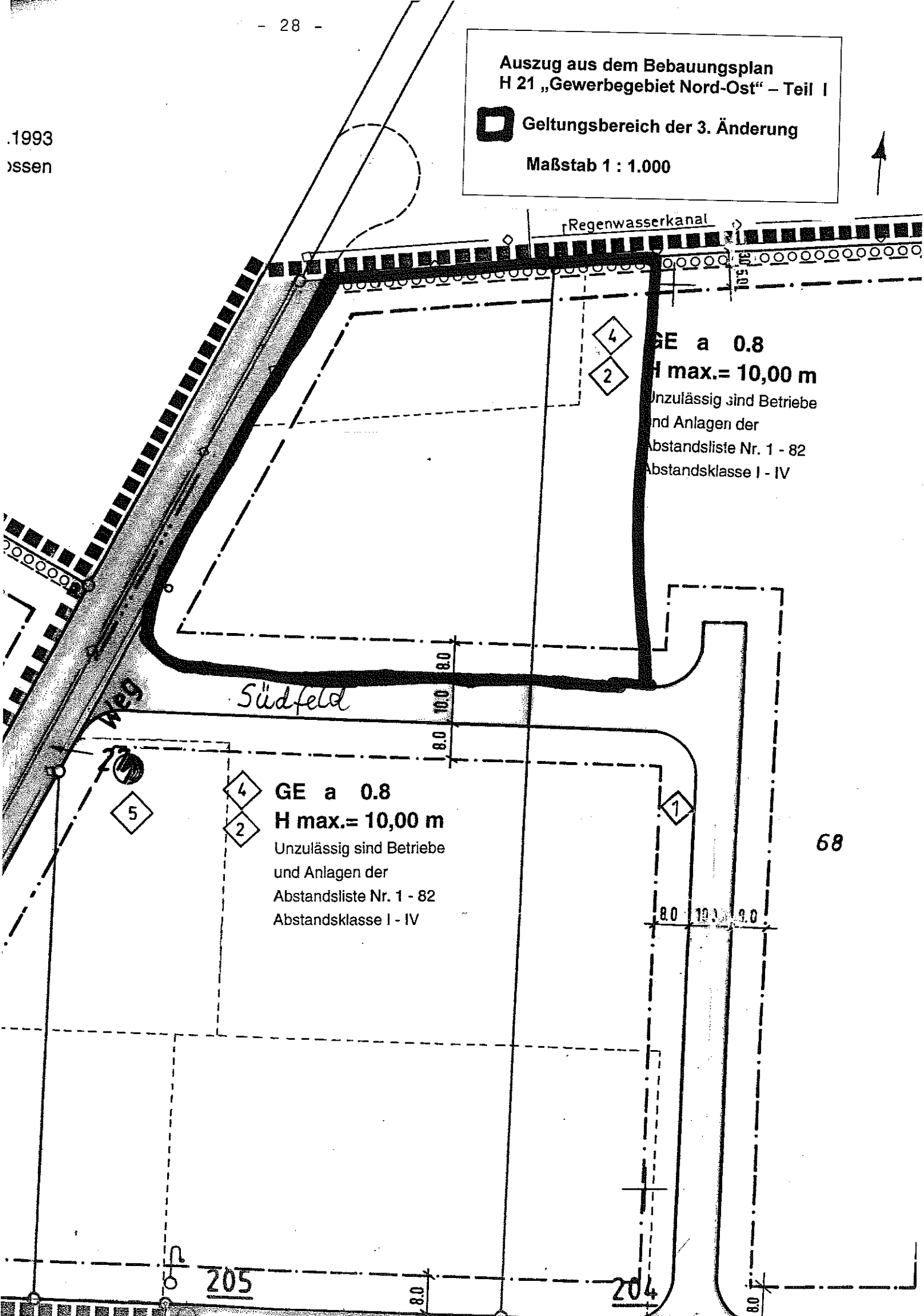
Auszug aus dem Bebauungsplan
H 21 „Gewerbegebiet Nord-Ost“ – Teil I

 Geltungsbereich der 3. Änderung

Maßstab 1 : 1.000



.1993
ssen



GE a 0.8
H max.= 10,00 m
Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsliste Nr. 1 - 82
Abstandsklasse I - IV

GE a 0.8
H max.= 10,00 m
Unzulässig sind Betriebe
und Anlagen der
Abstandsliste Nr. 1 - 82
Abstandsklasse I - IV

Südfeld

68

205

204